

 **Bundesministerium**  
Inneres

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

**HERBERT KICKL**  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-901000  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0748-II/1/2018

Wien, am 21. Jänner 2019

Die Abgeordnete zum Nationalrat Doris Margreiter, Genossinnen und Genossen haben am 21. November 2018 unter der Zahl PA 2339/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anzeigen nach dem Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

*Fragen*

*1. Wie viele Verstöße (in absoluten Zahlen) sind seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anzeige gebracht worden?*

*1a. Wenn ja, bitte um Unterteilung nach Jahr, zuständiger Behörde und Strafhöhe*

*2. Bitte um Aufschlüsselung der Zahlen nach Bundesländern.*

Seit Inkrafttreten des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes (AGesVG) mit 1. Oktober 2017 wurden bis zum Stichtag 31. Dezember 2018 folgende Anzeigen erstattet:

<b>Anzeigen nach dem AGesVG</b>		
	<b>Okt.-Dez. 2017</b>	<b>2018</b>
Burgenland	-	1
Kärnten	2	1
Niederösterreich	11	11
Oberösterreich	10	8
Salzburg	-	3

Steiermark	1	5
Tirol	3	4
Vorarlberg	-	1
Wien	25	62
<b>Gesamt</b>	<b>52</b>	<b>96</b>

Darüber hinausgehende Statistiken hinsichtlich der jeweiligen Strafhöhe bzw. der zuständigen Behörde werden nicht geführt.

Die Beantwortung dieser Fragen bedürfte somit einer anfragebezogenen manuellen retrospektiven Auswertung, von der auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandels Abstand genommen wurde.

#### *Fragen*

*3. Wie hoch war die durchschnittliche Strafhöhe?*

*4. Wird statistisch festgehalten, in welcher Form die Verhüllung erfolgte? Wenn ja, bitte um Auswertung nach Art der Verhüllung.*

Da keine Statistiken über die Strafhöhen sowie die Art und die Form der Verhüllung geführt werden, können diese Fragen mangels entsprechender Aufzeichnung nicht beantwortet werden.

Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung Abstand genommen.

#### *Frage 5:*

*Ab welcher Lufttemperatur wird eine Verhüllung zum Schutz vor Kälte in der Praxis akzeptiert?*

Das Gesetz selbst (vgl. § 2 Abs. 2 AGesVG) legt hinsichtlich einer Bedeckung der Gesichtszüge zum Schutz vor Kälte keine Temperaturgrenzen fest; auch den Gesetzesmaterialien ist kein exakter Wert zu entnehmen. Angesichts des subjektiv von jedem Einzelnen unterschiedlich wahrgenommenen Kälteempfindens wäre die Festlegung einer Temperaturgrenze – noch dazu ohne Rücksicht auf weitere Wettereinflüsse, wie z. B. die Windverhältnisse – nicht zweckmäßig gewesen.

Ob eine Gesichtsverhüllung tatbestandsmäßig ist oder eben nicht, wird durch die zuständige Behörde im Rahmen eines durchzuführenden Verwaltungsstrafverfahrens nach Abwägung der Umstände des konkreten Einzelfalles beurteilt.

*Fragen*

*6. Wurden regional Schwerpunktkontrollen durchgeführt?*

*6a. Wenn ja, wann und wo?*

*7. Gibt es ein Stadt-Land-Gefälle nach Delikten?*

*10. Sind dem Ministerium Fälle bekannt, wonach Touristen aus dem arabischen Raum in Österreich eine Strafe nach diesem Gesetz erhalten haben?*

*11. Gab es Fälle, wonach in österreichischen Fußballstadien nach dem Gesetz gestraft wurde?*

Mangels der Führung entsprechender anfragebezogener Statistiken ist die Beantwortung dieser Fragen nicht möglich.

Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

*Frage 8:*

*Ist vorgesehen das Gesetz zu erweitern?*

Dem AGesVG lag ein Gesetzesentwurf (Regierungsvorlage) des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zugrunde. Mit der Vollziehung des AGesVG wurde der Bundesminister für Inneres betraut. Vom Bundesministerium für Inneres ist derzeit keine Erweiterung des Gesetzes intendiert.

*Frage 9:*

*Gab es Gespräche des Ministeriums mit Vertretern der Tourismuswirtschaft zu diesem Thema?*

Vom Bundesministerium für Inneres, das mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraut ist, wurden zum Themenbereich „Erweiterung des Bundesgesetzes über das Verbot der

Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit“ seit dessen Inkrafttreten mit 1. Oktober 2017 keine diesbezüglichen Gespräche mit Vertretern der Tourismuswirtschaft geführt.

Herbert Kickl



